

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis
6 Ngr. für das Viertel-
jahr. Infections-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Die Maiangeklagten müssen vor Schwurgerichte gestellt werden.

Die Vertheidiger der Maiangeklagten in Leipzig, Männer von den verschiedensten Farben, haben für ihre Defendenden folgende Petition an die Kammern gesendet:

„Seit Jahrhunderten kennt Sachsens Geschichte keinen politischen Prozeß von gleicher Bedeutung, wie den, welcher jetzt gegen die Maiangeklagten verhandelt wird. Jahrhunderte werden vergehen, ohne daß ein gleich wichtiges Ereigniß in Sachsens Geschichte sich wiederholt.

Diese Erkenntniß legt den Zeitgenossen, vor allen aber denen, welche, wie die Unterzeichneten, berufen sind zu Wächtern der Gerechtigkeit, die schwere Verpflichtung auf, nach Kräften dahin zu wirken, daß die Frage über das „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ jener Angeklagten unter Formen und Garantien entschieden werde, die den Forderungen der Gerechtigkeit volle Rechnung tragen.

Schon längst vor dem Jahre 1848 hat die Stimme des Volkes, unterstützt durch die Forschungen der Wissenschaft, sich für die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Geschworenengericht laut erhoben, hat über das geheime bisherige Verfahren den Stab gebrochen.

Die Verheißungen der Regierung auf sofortige Einführung dieses Verfahrens haben zweifellos anerkannt, daß jene Volkstimme eine wahre sei, haben anerkannt, daß das bisherige Strafverfahren im Sächsischen Volke kein Vertrauen mehr genieße und daß die Forderung der Zeit die Anwendung dieses neuen Verfahrens gebieterisch erheischte. Auch des übrigen Deutschlands neueste Geschichte bestätigt diese unabwendbare Nothwendigkeit. Sah sich doch selbst das absolute machtbegabte Preußen genöthigt, den Forderungen der Zeit nachzugeben.

Auch in positiven Bestimmungen hat die Stimme des Volkes einen bestimmten gesetzlichen Ausdruck erhalten.

Es bedarf nur der Hinweisung darauf:

- 1) daß das Gesetz vom 18. November 1848 §. 67 verbunden mit den demselben von der Staatsregierung beigegebenen Motiven (Mittheilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags 1848 II. Kammer, S. 1801.) bereits die Voraussetzung und Zulässigkeit der Behandlung politischer Vergehen im Wege der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und vor Schwurgerichten nach seinem Inhalte in sich trägt;
- 2) daß das Gesetz: die Umgestaltung der Untergerrichte nebst einige damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, sowie dem Gerichtsverfahren künftig unterzulegende Hauptgrundsätze betreffend, vom 23. Novbr. 1848 §. 24. sub. c. und d. ausdrücklich ausspricht, daß im Strafverfahren die Hauptgrundsätze maßgebend sein sollen, wonach die Hauptuntersuchung öffentlich sein, und bei Verbrechen der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten vor Geschworne gehört soll;
- 3) daß durch die am 2. März 1849 durch Verordnung in Sachsen publicirten Grundrechte §. 45 u. 46 das öffentliche Verfahren mit Schwurgerichten von Neuem in den Säzen: das Gerichtsverfahren soll öffentlich u. mündlich sein. In Strassachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen **jedenfalls** in schwereren Strassachen und **bei allen politischen Vergehen** urtheilen. **gewährleistet** worden ist;
- 4) daß sonach die dem Ministerium durch §. 67. des Gesetzes vom 18. Nov. 1848 erteilte Ermächtigung zur **gesetzlichen Verpflichtung** geworden ist.

Wenn daher nichts desto weniger durch die Verordnung vom 19. Mai vorigen Jahres die Verfügung getroffen worden ist, daß die in die Dresdner Vorgänge Ber-